

ADFC Dresden e.V. • Bischofsweg 38 • 01099 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt
Amtsleiter Herrn Prof. Koettnitz
Postfach 120 020
01001 Dresden

Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club Dresden e.V.

Bischofsweg 38
01099 Dresden

Telefon: 0351 - 501 391 5
Telefax: 0351 - 501 391 6

info@adfc-dresden.de
www.adfc-dresden.de

IHR ZEICHEN
(66) 66.63

IHR SCHREIBEN VOM
17.08.2016

UNSER ZEICHEN
16gse063

1. September 2016

Döbelner Straße - Freigabe der Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung

Sehr geehrter Herr Prof. Koettnitz,

wir danken für Ihr Schreiben vom 17.08.2016 und die Bestätigung, dass die Döbelner Straße zwischen Maxim-Gorki-Straße und Trachenberger Straße als Einbahnstraße für den Radverkehr freigegeben werden kann und dies auch vorbereitet wird. Wir bitten allerdings um nochmalige Prüfung, ob in einzelnen Abschnitten dieser Einbahnstraße ein Radschutzstreifen (gestrichelte Linie) markiert werden kann. Die Anforderungen gemäß Ziffer 3.2 und Ziffer 7 der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) sind unseres Erachtens erfüllt. Bild 69 zu Ziffer 7.2 der ERA 2010 veranschaulicht den Radschutzstreifen in einer Einbahnstraße.

An der Döbelner Straße befinden sich zwei Schulstandorte, und zwar das „Berufliche Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen Dresden“ (BSZ) sowie der neue Standort für die 147. Grundschule. Die Döbelner Straße ist für beide Schulen als Schulweg von Bedeutung. Wir bitten insbesondere zu beachten, dass es sich bei den Grundschulern in der Regel um die Altersgruppe von 6 bis 11 Jahren handelt, also um relativ verkehrsunerfahrene Personen. § 2 Absatz 5 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) bestimmt: „Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen“. Bei den älteren Grundschulern und bei den Schülern des BSZ ist die Benutzung der Fahrbahn zu erwarten.

Auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere wegen der stark variierenden Straßenbreite, ist auf der Döbelner Straße das Markieren eines möglichst durchgehenden Radschutzstreifens nur dann möglich, wenn auf der Südseite der Straße auf Pkw-Stellflächen verzichtet wird. Als Kompromiss halten wir es deshalb für sinnvoll, einen Radschutzstreifen abschnittsweise in folgenden Bereichen zu markieren:

- a) am Beginn der Einbahnstraße zwischen der Maxim-Gorki-Straße und dem Bereich der Zufahrt zum BSZ und der Grundschule;
- b) östlich der historisch bedingten baulichen Enge im Bereich des heute schon bestehenden Halteverbotes;
- c) am Ende der Einbahnstraße östlich der Trachenberger Straße, wo die Straße bis zum Haus Nr. 23 der Döbelner Straße eine größere Breite hat.

Zur Erläuterung fügen wir anliegend eine Skizze bei und geben folgende Hinweise:

Zu a): Beginn der Einbahnstraße: Zu Beginn der Einbahnstraße an der Maxim-Gorki-Straße ist ein Radschutzstreifen sinnvoll, damit Kfz-Nutzer, die auf der Maxim-Gorki-Straße in West-Ost-Richtung fahren und als Linksabbieger in die Döbelner Straße hineinfahren, den Einmündungsbereich der Döbelner Straße nicht übermäßig schneiden und dadurch die Radfahrenden gefährden.

Zu b): Bereich östlich der Engstelle: Östlich der baulichen Engstelle sollte der Radschutzstreifen markiert werden, um den herannahenden Kfz-Benutzern noch einmal gesondert zu verdeutlichen, dass mit entgegenkommendem Radverkehr zu rechnen ist.

Zu c): Ende der Einbahnstraße: Am Ende der Einbahnstraße wird die Döbelner Straße aufgeweitet und kann so den Kfz-Benutzern den Anreiz zu Erhöhung der Geschwindigkeit geben, zumal sie als Geradeausfahrer gegenüber der Trachenberger Straße vorfahrtberechtigt sind („rechts vor links“). Die Markierung eines Radschutzstreifens soll auch hier die Aufmerksamkeit für herannahende Radfahrende verdeutlichen. Der Radschutzstreifen kann mit einem Distanzstreifen gegenüber den am Straßenrand parkenden Kfz-Stellbereichen versehen werden.

Nach unseren Beobachtungen fahren Kfz-Benutzer in der Döbelner Straße durchaus zügig. Wir gehen davon aus, dass es hier wie auch in den anderen Tempo 30-Zonen in Dresden immer wieder zu gelegentlichen Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kommt, zumal regelmäßige polizeiliche Kontrollen fehlen. Deshalb halten wir das abschnittsweise Markieren von Radschutzstreifen bei den besonderen örtlichen Gegebenheiten im Interesse der Schulwegsicherheit für sinnvoll und insbesondere auch für rechtlich zulässig.

Wir möchten zum Vergleich auf das Markieren eines Radschutzstreifens für den Radverkehr in Gegenrichtung der Einbahnstraße auf dem Dammweg zwischen Eschenstraße und Scheunenhofstraße verweisen.

Im Übrigen möchten wir den Einwand in Ihrem Schreiben vom 17.08.2016 zurückweisen, der sich auf den Entwurf des gesamtstädtischen Radverkehrskonzeptes bezieht. Zum einen ist dieser Entwurf bisher noch nicht veröffentlicht und vom Stadtrat beschlossen worden. Zum anderen trifft es nicht zu, dass das in Vorbereitung befindliche Radverkehrskonzept nur Radverkehrsanlagen auf Straßen mit einer besonderen Routenfunktion vorsieht. Erst recht hat der Entwurf des Radverkehrskonzeptes nicht die Funktion, Regelungsmöglichkeiten nach ERA 2010 einzuschränken.

Es trifft zu, dass im Entwurf des gesamtstädtischen Radverkehrskonzeptes bisher keine besondere Einzelmaßnahme für die Döbelner Straße vorgesehen ist, und dass diese Straße keine besondere Routenfunktion hat. Ziffer E.4.1.6 im Entwurf des Radverkehrskonzeptes sieht aber ausdrücklich vor, dass zusätzlich zum Maßnahmenkatalog bei Bedarf Einzelmaßnahmen getroffen werden können. Außerdem sieht Ziffer E 4.6.4 im Entwurf des Radverkehrskonzeptes die Entwicklung von Radschulwegplänen vor, die günstige Verbindungen im Einzugsbereich von Schulen beschreiben. Die Einbeziehung der Döbelner Straße in einen solchen Radschulwegplan ist in hohem Maße wahrscheinlich.

Vor diesem Hintergrund bitten wir noch einmal um Ihre wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge betreffend Radschutzstreifen in der Döbelner Straße.

Mit freundlichen Grüßen
ADFC Dresden e.V.

N. Larsen

Nils Larsen

Anlage: Skizze

